

## A.C.A.B.

Art. 5 Abs. 1 GG, 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 23, 90ff. BVerfGG

BVerfG 1 BvR 1593/16  
stud. iur. Frederike Hirt

**Sachverhalt (gekürzt):**

L besucht im März 2015 ein Fußballspiel der zweiten Bundesliga. Sie trägt eine Weste mit Aufnähern auf der vorderen, linken Brustseite. Ein Aufnäher ist mittig positioniert und zeigt die Buchstaben A.C.A.B. Darunter sind zwei Aufnäher mit der Zahlenkombination 1 3 1 2 angebracht. Bei der Einlasskontrolle am Stadion wurden die Ordner durch eine Abteilung der Bereitschaftspolizei unterstützt. L kannte die anwesenden Polizisten namentlich, auch war ihr bekannt, dass diese während des Spiels an der Einlasskontrolle eingesetzt werden. L hielt sich während des Einlasses überwiegend in ihrer Fan-Gruppe auf und konzentrierte sich nicht mehr als Andere auf die Einlasskontrolle oder die Polizisten.

In Polizeikreisen ist seit langem bekannt und etabliert, dass die Buchstabenfolge das Akronym für „All Cops are Bastards“ (zu deutsch: Alle Polizisten sind Bastarde) ist. Für die Zahlenfolge 1 3 1 2 liegt eine Bedeutungsäquivalenz zwar nahe, aufgrund der bisher seltenen Verwendung der Zahlenfolge hat sich dieses aber noch nicht etabliert. Als einer der Polizeibeamten den Aufnäher mit der Buchstabenfolge A.C.A.B. und der Zahlenfolge 1312 sah, veranlasste er die Kontrolle und Durchsuchung der L durch eine Kollegin und zwei Kollegen, die den Aufnäher ebenfalls wahrnahmen.

Das AG verurteilte L wegen Beleidigung i.S.d. § 185 StGB zu der Geldstrafe. Die Berufung ans LG und die Revision ans OLG wurden zurückgewiesen.

Das OLG stimmt dem AG und dem LG zu, dass die vier Geschädigten als Personengemeinschaft unter einer Kollektivbezeichnung beleidigt worden sind. Die herabsetzende Äußerung habe sich an die Polizeibeamten gerichtet, die als solche an dem konkreten Einsatz – der Kontrolle des Stadioneingangs – teilgenommen hätten. Damit hebe sich diese Gruppierung deutlich von der Allgemeinheit heraus und sei von überschaubarer Anzahl.

L erwidert, dass sie damit nur zeigen wollte, was sie von der Polizei hält und es nicht konkret auf diese Polizisten bezogen war. Es müsse in Deutschland doch wohl möglich sein, zu sagen, dass man auf die Polizei nicht viel geben würde, ohne gleich vor Gericht verurteilt zu werden. Ein derartiges Verhalten müsse von dem Grundrecht der Meinungsfreiheit umfasst sein.

- Hat die zwei Wochen nach Beschluss des OLG eingereichte Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG Aussicht auf Erfolg?

## Einordnung

Die Meinungsfreiheit ist ein elementarer Bestandteil einer freiheitlichen Demokratie. In diesem Zusammenhang sah sich das Bundesverfassungsgericht schon oft mit dem Schutz dieses Grundrechts konfrontiert. Gerade im Bereich der Meinungsäußerungsfreiheit i.S.d. Art. 5 Abs. 1 GG sind daher grundlegende Urteile des BVerfG zu finden, die alle der Linie folgen diesem Freiheitsgrundrecht größtmögliches Gewicht beizumessen. An diese Grundsätze ist stets in einer grundrechtlichen Klausur zum Art. 5 Abs. 1 GG zu denken. Angestoßen mit dem wegweisenden „Alle-Soldaten-sind-Mörder-Urteil“ von 1995<sup>1</sup> sollte sich in diesem Bereich eine beständige Rechtsprechung prägen. Das Verhältnis der Meinungsäußerungsfreiheit zu Kollektivbeleidigungen, ebenso wie die Konkretisierung der bisherigen Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil spielen im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 GG eine wichtige Rolle. Es sind einige Urteile und Beschlüsse gefolgt,<sup>2</sup> die erkennen lassen, dass sich vor der Bearbeitung eines Klausurfalls folgende Fragen gestellt werden können, um sich der Thematik zu nähern:

1. Handelt es sich im konkreten Fall um ein Werturteil oder um eine Tatsachenbehauptung? Wie erfolgt eine Abgrenzung beider Begriffe?
2. Darf man bei Abkürzungen eine bestimmte Aussage unterstellen und wenn ja, wie gängig muss die Abkürzung sein?
3. In welcher Situation spielte sich die Meinungsäußerung ab? Ist ein Einzelner oder eine konkret bestimmbare Gruppe direkt angesprochen?

<sup>1</sup> BVerfGE 93, 266ff.

<sup>2</sup> BVerfGE 94, 1ff.; BVerfGE 124, 300ff.; BVerfG NJW 2001, 61ff.; BVerfG NJW 2016, 2870f.

Sind diese Fragen beantwortet, müssen zusätzliche Schwerpunkte im Rahmen der Prüfung des Art. 5 Abs. 1 GG beachtet werden. Zu beachten sind zuallermeist die Prüfung des Schrankentrias und die ordentliche Darstellung der Wechselwirkungslehre.

## Leitsätze

1. Die Parole A.C.A.B. (für: all cops are bastards) steht für eine allgemeine Ablehnungshaltung gegenüber der Polizei. Auch, wenn die Parole als Aufnäher auf einer Weste zur Schau gestellt wird, fällt die Aussage unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit i.S.d. Art. 5 Abs. 1 GG.
2. Dass die im Fußballstadion eingesetzten Polizistinnen und Polizisten den A.C.A.B.-Aufnäher wahrnehmen können, stellt keine hinreichende Konkretisierung des Kollektives "Polizei" dar. (**Leitsätze der Redaktion**)

## Gutachterliche Lösung

Die Verfassungsbeschwerde hat gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 23, 90ff. BVerfGG Aussicht auf Erfolg, sofern sie zulässig und soweit sie begründet ist.

**A. Zulässigkeit**

- I. Zuständigkeit
- II. Beteiligtenfähigkeit
- III. Beschwerdegegenstand
- IV. Beschwerdebefugnis
- V. Rechtswegerschöpfung
- VI. Form und Frist

**B. Begründetheit**

- I. Artikel 5 Abs. 1 GG
  - 1. **Schutzbereich (!)**
    - a) persönlicher Schutzbereich
    - b) sachlicher Schutzbereich
      - aa) Aufnäher A.C.A.B.
      - bb) Aufnäher 1 3 1 2
  - 2. Eingriff
  - 3. Rechtfertigung
    - a) Schranke
    - b) **Schranken-Schranken (!)**
      - aa) Eingriffsermächtigung
      - bb) Einzelentscheidung
- II. Artikel 2 Abs. 1 GG

**III. Beschwerdegegenstand**

Es müsste weiterhin ein tauglicher Beschwerdegegenstand i.S.d. § 90 Abs. 1 BVerfGG vorliegen. Dies ist gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG jede Maßnahme der öffentlichen Gewalt. Es liegt ein letztinstanzliches, strafgerichtliches Urteil eines OLG gegen L vor, welches die Ausführungen der vorangegangenen Urteile des LG und AG zu materiellen Rechtslage einbezieht. Folglich liegt mit der Entscheidung des OLG als Akt der Judikative ein tauglicher Beschwerdegegenstand i.S.d. § 90 Abs. 1 BVerfGG vor.

**IV. Beschwerdebefugnis**

L müsste iSd. § 90 Abs. 1 BVerfGG beschwerdebefugt sein. Beschwerdebefugt ist nach der Möglichkeits- theorie zumindest derjenige, der eine Verletzung seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechten geltend macht und dadurch die Möglichkeit einer derartigen Rechtsverletzung deutlich werden lässt.<sup>3</sup> Beschwervert ist der Beschwerdeführer dann, wenn er selbst, gegenwärtig und unmittelbar von der geltend gemachten Grundrechtsverletzung betroffen ist. Bei Judikativakten ist das grundsätzlich der Fall.<sup>4</sup>

L behauptet in ihrer Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG durch das Strafurteil verletzt zu sein. Es geht ihr gerade nicht um die abstrakte Überprüfung des § 185 StGB. Es kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Urteil ungerechtfertigt in die Meinungsäußerungsfreiheit der L eingegriffen wurde. Des Weiteren kommt Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht. Eine Verletzung der Grundrechte der L aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG oder Art. 2 Abs. 1 GG erscheint daher möglich. Von dem gegen sie gerichteten Urteil ist sie auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Demnach ist L i.S.d. § 90 Abs. 1 BVerfGG beschwerdebefugt.

**A. Zulässigkeit**

Die Verfassungsbeschwerde müsste gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 23, 90ff. BVerfGG zulässig sein.

**I. Zuständigkeit**

Das BVerfG ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG zuständig.

**II. Beteiligtenfähigkeit**

L müsste beteiligtenfähig i.S.d. § 90 Abs. 1 BVerfGG sein. Gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG ist das „jedermann“, der Träger der in Betracht kommenden Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte ist. L ist als natürliche Person Trägerin des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Somit ist sie beteiligtenfähig i.S.d. § 90 Abs. 1 BVerfGG.

<sup>3</sup> BVerfGE 89, 155 (171); Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz Handkommentar, 2. Aufl. 2015, § 90 Rn. 211f.; Epping, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, Kap. 4 Rn. 179.  
<sup>4</sup> Epping, Grundrechte (Fn. 3), Kap. 4 Rn. 182.

## V. Rechtswegerschöpfung

L hat vor dem LG Berufung und Revision vor dem OLG eingelegt. Somit hat sie den Rechtsweg i.S.d. § 90 Abs. 2 BVerfGG, Art. 94 Abs. 2 S. 2 GG erschöpft.

## VI. Form und Frist

L hat die Klage zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung begründet eingereicht. Folglich hat sie die Formvorschriften i.S.d. §§ 23, 92 BVerfGG und das Fristerfordernis i.S.d. § 93 Abs. 1 BVerfGG von einem Monat eingehalten.

## VII. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der L ist i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90ff. BVerfGG zulässig.

## B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, sofern der persönliche und sachliche Schutzbereich eines Grundrechts eröffnet und ein Eingriff nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. In Betracht kommt eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG oder Art. 2 Abs. 1 GG.

### I. Artikel 5 Abs. 1 S. 1 GG

#### 1. Schutzbereich

##### a) Persönlicher Schutzbereich

Der persönliche Schutzbereich müsste eröffnet sein. Vom persönlichen Schutzbereich eines Jedermann-Grundrechts sind sämtliche natürliche Personen, unabhängig der Staatsbürgerschaft, sowie juristische Personen umfasst.<sup>5</sup> L ist als natürliche Person Trägerin des Jedermann-Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, der persönliche Schutzbereich ist eröffnet.

##### b) Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich müsste eröffnet sein. Art. 5 Abs. 1 Halbs. 1 GG schützt das Äußern und das

Verbreiten einer Meinung. Eine Meinung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Halbs. 1 GG ist eine durch ein Argument der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägte Äußerung, die das Ergebnis wertender Denkprozesse ist.<sup>6</sup> Sie genießt den Schutz aus Art. 5 Abs. 1 GG unabhängig davon, ob die Äußerung begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, als gefährlich oder ungefährlich eingeschätzt wird.<sup>7</sup> In Abgrenzung dazu sind inhaltslose Äußerungen nicht vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG umfasst.<sup>8</sup> Die Äußerung selbst ist die Kundgabe der eigenen Meinung.<sup>9</sup> L trug einen Aufnäher mit dem Kürzel A.C.A.B und zwei Aufnäher mit der Zahlenfolge 1 3 1 2. Fraglich ist, ob das Tragen dieser beiden Aufnäher eine Meinungsäußerung ist.

#### aa) Aufnäher A.C.A.B.

Bezüglich der Buchstabenfolge ist bei der Polizei und bei der Äußernden allgemein bekannt, dass das Kürzel A.C.A.B. für die englische Parole „All Cops Are Bastards“ (zu Deutsch: Alle Polizisten sind Bastarde) steht. Es kann daher angenommen werden, dass L nicht nur die einzelnen Buchstaben A C A B mitteilen, sondern damit auch die Parole kundgeben wollte. Das wird zusätzlich insofern bestärkt, als dass L die Aufnäher während der Einlasskontrolle zu einem Fußballspiel trägt. Oft sind dort Polizeibeamtinnen und -beamte eingesetzt, die sich die Kleidung der Stadiongäste. Die Äußerung ist damit gerade nicht inhaltlos, sondern bringt eine generelle Ablehnungshaltung gegenüber der Polizei zum Ausdruck. Kundgegeben wird die Parole vor den eingesetzten Polizistinnen und Polizisten als Teilgruppe der Polizei. L bezieht damit im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung Stellung bezüglich ihrer Haltung zur Polizei. Folglich liegt eine Meinungsäußerung vor.

<sup>6</sup> BVerfGE 90, 241 (247); BVerfGE 124, 300 (320); *Schulze-Fielitz* in: Dreier (Fn. 5), Art. 5 I, II Rn. 62.

<sup>7</sup> BVerfGE 90, 241 (247); BVerfGE 124, 300 (320); *Jarass* in: *Jarass/Pieroth* (Fn. 5), Art. 5 Rn. 5.

<sup>8</sup> BVerfG NJW 2017, 1092 (1092); *Muckel*, *Meinungsfreiheit schützt nicht jede Kollektivbeleidigung* – „A. C. A. B.“ kann auch strafbar sein, JA 2017, 876 (876).

<sup>9</sup> *Epping*, *Grundrechte* (Fn. 3), Kap. 5 Rn. 218.

<sup>5</sup> *Schulze-Fielitz* in: Dreier, *Grundgesetz Kommentar*, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 5 I, II Rn. 114ff.; *Jarass* in: *Jarass/Pieroth*, *Grundgesetz Kommentar*, 14. Aufl. 2016, Art. 5 Rn. 14.

**bb) Aufnäher 1 3 1 2**

Fraglich ist, ob auch die Zahlenfolge als inhaltliche Stellungnahme gewertet werden kann.

Während die Buchstabenkombination A.C.A.B mittlerweile allgemein als Synonym für „All Cops Are Bastards“ gilt, ist das bei der Zahlenfolge 1 3 1 2 gerade nicht der Fall. Dadurch kann die Zahlenfolge öfter auftauchen, ohne dass die entsprechende Aussage damit verbunden wird. Auch trägt L die Zahlenfolge nur als Aufnäher auf ihrer Jacke. Durch diesen Umstand können weder mit der Zahlenfolge verbundene Emotionen oder Verhaltensweisen der L abgelesen werden. Insofern darf L nicht vorschnell ein Aussagegehalt unterstellt werden, der sich aus reiner Interpretation eines Kleidungsstücks ergibt.

Allerdings entspricht die Zahlenfolge 1 3 1 2 der Stellung der Buchstaben A, C, A und B im Alphabet, sodass es nahe liegt, einen Zusammenhang herzustellen. Der Zusammenhang wird dadurch verstärkt, dass L die Aufnäher direkt untereinander trägt. Indem L durch ihre Kundgabe der A.C.A.B Parole eine negative Stellung bezieht, entsteht ein Kommunikationszusammenhang zwischen A.C.A.B und 1 3 1 2. Die Zahlenfolge ist vorliegend gerade nicht als zufällige, inhaltslose Aneinanderreihung von Zahlen zu sehen. Indem die Zahlen direkt unter der Buchstabenfolge platziert sind, wird deutlich, dass die Zahlenfolge zumindest als Synonym für die Buchstabenfolge steht. In Verbindung mit dem Kürzel A.C.A.B entsteht wiederum ein Bezug zu der Parole „All Cops Are Bastards“. Für eine Qualifizierung der beiden 1 3 1 2 - Aufnäher als Meinung spricht auch der umfassendere Schutzzumfang der Meinungsäußerungsfreiheit im Vergleich zu der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG. Nur weil 1 3 1 2 weniger bekannt ist als A.C.A.B ist in dem Zusammenhang, den L herstellt, die eine Variante nicht weniger schützenswert als die Andere.

Ihre ablehnende Haltung gegenüber der Polizei äußert L daher nicht nur mit einem A.C.A.B-Aufnäher, sondern unterstreicht diese Haltung mit den zwei 1 3 1 2 - Aufnähern. Folglich ist auch die Zahlenfolge 1 3 1 2 mit dieser hier vorliegenden Positionierung auf der Jacke eine inhaltliche Stellungnahme der L.

**Anmerkung:** Das Bundesverfassungsgericht hat an dieser Stelle offengelassen, ob auch die Zahlenfolge 1 3 1 2 eine inhaltliche Stellungnahme ist. Mit guter Argumentation ist daher beides vertretbar.

**cc) Zwischenergebnis**

Eine Meinungsäußerung liegt vor. Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet.

**2. Eingriff**

Es müsste ein Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Halbs. 1 GG vorliegen. Ein Eingriff im klassischen Sinn ist in rechtsförmiger Vorgang, der unmittelbar und gezielt durch ein vom Staat verfügbares Ge- oder Verbot zu einer Verkürzung grundrechtlicher Freiheiten führt.<sup>10</sup> Gegen L wurde ohne weiteren Vollzugsakt ein Urteil auf Grundlage der Verbotsnorm des § 185 StGB verhängt. Dieses hatte die Absicht, L für die Kundgabe der Parole A.C.A.B zu verurteilen. Somit liegt ein Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Halbs. 1 GG vor.

**3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

Der Eingriff könnte seinerseits verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

**a) Schranke**

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung unterliegt dem Schrankentrias gem. Art. 5 Abs. 2 GG. Danach wird die Meinungsäußerungsfreiheit durch allgemeine Gesetze, die Gesetze zum Schutze der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre beschränkt. Zur Bestimmung von allgemeinen Gesetzen kombiniert das BVerfG in ständiger Rechtsprechung die Sonderrechts- mit der Abwägungslehre.<sup>11</sup> Gesetze werden als allgemein qualifiziert, wenn sie sich nicht gegen die

<sup>10</sup> Sachs, Verfassungsrecht II: Grundrechte, 3. Aufl. 2017, Kap. 8 Rn. 6.

<sup>11</sup> BVerfGE 7, 198 (209f.); BVerfGE 117, 244 (260), BVerfGE 124, 300 (322).

Meinungsfreiheit an sich oder gegen die Äußerung einer bestimmten Meinung richten und vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zuschützenden Rechtsguts dienen.<sup>12</sup> Die weiteren Schranken verlieren angesichts dessen an eigenständiger Bedeutung. Sie können jedoch in Kombination weiterhin auftreten.<sup>13</sup> Das strafgerichtliche Urteil erfolgte auf der Grundlage des § 185 StGB. § 185 StGB verbietet beleidigende Äußerungen. Insofern richtet sich das Gesetz nur abstrakt gegen Äußerungen mit beleidigendem Inhalt und eben nicht gegen die Meinungsfreiheit an sich oder konkret gegen eine Äußerung. § 185 StGB dient dem Schutz der Ehre. Die Ehre ist verfassungsrechtlich durch Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 GG geschützt und in Art. 5 Abs. 2 GG erwähnt. Sie stellt damit auch ein schlechthin zu schützendes Rechtsgut dar. Folglich ist § 185 StGB sowohl ein allgemeines Gesetz, als auch Schutzvorschrift der persönlichen Ehre. Eine Schranke liegt vor.

### **b) Schranken-Schranken**

Die Schranke könnte wiederum beschränkt sein, wenn sie selbst oder die Einzelfallentscheidung nicht verfassungskonform sind. Maßstab ist jeweils insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.<sup>14</sup> Bezüglich der Meinungsfreiheit hat das BVerfG die Prüfung der Verhältnismäßigkeit mithilfe der Wechselwirkungslehre zusätzlich konkretisiert. Es findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die Schranken zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Grenzen setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen.<sup>15</sup> Die Wechselwirkungslehre unterteilt sich in drei Ebenen, die

sowohl bei der Verfassungsmäßigkeit der Schranke, als auch bei der Verfassungsmäßigkeit der Einzelentscheidung relevant werden.<sup>16</sup>

### **aa) Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsermächtigung**

Zunächst müsste § 185 StGB selbst verfassungsgemäß sein.

#### **(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit**

Der Bundesgesetzgeber ist gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zuständig gewesen. Verfahrens- und Formfehler bestehen nicht.

#### **(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit**

§ 185 StGB müsste auch materiell verfassungsgemäß sein. Es gilt grundsätzlich der Vorrang des Gesetzes aus Art. 20 Abs. 3 GG.

#### **(a) Bestimmtheitsgebot**

Es könnte das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG verletzt sein. Zwar bestehen im Hinblick auf den weit auslegbaren Begriff der „Beleidigung“ Bedenken, ob die Bestimmtheitsanforderungen erfüllt sind. Allerdings folgt der Straftatbestand einer langen Tradition und wurde im Laufe der Zeit von der Rechtsprechung hinreichend und deutlich konkretisiert. Es sind für den Normadressaten daher Anhaltspunkte erkennbar, wann eine Strafbarkeit besteht. Das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG ist folglich nicht verletzt.

#### **(b) Verhältnismäßigkeit**

Der Straftatbestand müsste insbesondere im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG verhältnismäßig sein. Im Rahmen der Wechselwirkungslehre ist in dieser Hinsicht die Normauslegungsebene maßgeblich. Auf dieser müssen, aufgrund der außerordentlichen Bedeutung der Meinungsfreiheit für das Bestehen einer freiheitlichen Demokratie, beschränkende Gesetze ihrerseits

<sup>12</sup> BVerfGE 117, 244 (260); Schulze-Fielitz in: Dreier (Fn. 5), Art. 5 I, II Rn. 142.

<sup>13</sup> BVerfGE 124, 300 (326f.); Sachs, II/Grundrechte (Fn. 10), Kap. 17 Rn. 61.

<sup>14</sup> Sachs, II/Grundrechte (Fn. 10), Kap. 10 Rn. 36.

<sup>15</sup> BVerfGE 7, 198 (208f.); Jarass in: Jarass/Pieroth (Fn. 5), Art. 5 Rn. 69.

<sup>16</sup> Schulze-Fielitz in: Dreier (Fn. 5), Art. 5 I, II Rn. 159; Ep-ping, Grundrechte (Fn. 3), Kap. 5 Rn. 250.

im Lichte der Meinungsfreiheit ausgelegt werden.<sup>17</sup> Es muss eine regelbezogene Abwägung zwischen der Einschränkung der Meinungsfreiheit und dem geschützten Interesse stattfinden.<sup>18</sup> § 185 StGB verfolgt den Zweck die Ehre der beleidigten Person zu schützen. Eine strafrechtliche Sanktionierung ist in dieser Hinsicht geeignet und im Vergleich zu anderen Möglichkeiten das wirksamste Mittel, um Ehrverletzungen abzuwehren. Der Wortlaut des § 185 StGB spricht allgemein von „Beleidigung“. Im Sinne einer weit gefassten Meinungsäußerungsfreiheit darf zunächst nicht jede in die negative Richtung interpretierbare Äußerung über den Begriff der „Beleidigung“ verboten werden. Im Hinblick auf den starken Wertungscharakter dieses Begriffs entstehen große Schwierigkeiten individuelle Kränkungen gleichmäßig zu beurteilen. Ein Missbrauch der Norm ist daher auch immer eine Gefahr für die freiheitliche Meinungsäußerung. Gerade für Gruppen ist es schwer, die persönliche Kränkung des Einzelnen zu begründen. Der § 185 StGB muss im Sinne der Wechselwirkungslehre gerade an dieser Stelle mit besonderer Rücksicht auf die Meinungsäußerungsfreiheit ausgelegt werden. Um zu vermeiden, dass Kollektivbeleidigungen als verallgemeinerte, negative Äußerungen zu schnell als strafbare Beleidigung des Individuums interpretiert werden, müssen sie daher ein hinreichendes Kollektiv erkennen lassen. Je größer und unbestimmter das Kollektiv, desto schwächer ist einzelne Kränkungsmöglichkeit. In solchen Fällen muss daher schon ein sehr starker Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. 1 Abs. 1 GG vorliegen, um eine Beleidigung anzunehmen. Mit dieser Auslegung des § 185 StGB ist die Norm in Abwägung mit Art. 5 Abs. 1 GG verhältnismäßig.

### (3) Zwischenergebnis

Die Eingriffsermächtigung ist verfassungskonform.

**Anmerkung:** In einer Klausur kann die Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsermächtigung oft noch kürzer erfolgen. Falls an dieser Stelle keine Zeit bleibt, sollte der Schwerpunkt der Bearbeitung unbedingt bei der Sachverhaltsverwertung in der Verfassungsmäßigkeit der Einzelentscheidung liegen. Bei gängigen Normen wie § 185 StGB oder § 823 BGB kann die Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsermächtigung hier eher unterstellt werden, wenn Zeitmanagement und Schwerpunktsetzung es vorschreiben.

### bb) Verfassungsmäßigkeit der Einzelentscheidung

Die konkrete Entscheidung im Einzelfall müsste gerechtfertigt sein. Insbesondere muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, ob das beeinträchtigte oder das geschützte Interesse überwiegt.<sup>19</sup>

#### (1) Legitimer Zweck

Das Urteil müsste einem legitimen Zweck dienen. Die ist der Fall, wenn das Mittel nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.<sup>20</sup> Das Urteil dient dem Zweck den Ehrschutz der Polizisten zu wahren. Der Ehrschutz ist als Schranke im Art. 5 Abs. 2 GG verankert und darüber hinaus durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht iSd Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Damit ist es sogar im Sinn der Rechtsordnung und dient einem legitimen Zweck.

#### (2) Geeignetheit

Das Urteil müsste geeignet sein, den Zweck zu verfolgen. Geeignet ist ein Mittel, sobald es den Zweck irgendwie fördert.<sup>21</sup> Das Urteil sorgt dafür, dass der Ehrschutz der Polizei in den Vordergrund gerückt wird. Somit ist es geeignet, den Zweck zu verfolgen.

<sup>17</sup> BVerfGE 7, 198 (208); Schulze-Fielitz in: Dreier (Fn. 5), Art. 5 I, II, Rn. 159.

<sup>18</sup> Grimm, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1995, 1697 (1701).

<sup>19</sup> Hufen, Staatsrecht II, 6. Aufl. 2017, § 9 Rn. 17ff.

<sup>20</sup> Sachs, II/Grundrechte (Fn. 10), Kap. 10 Rn. 37.

<sup>21</sup> BVerfGE 30, 292 (316); Hufen, Staatsrecht II (Fn. 19), § 9 Rn. 20.

**(3) Erforderlichkeit**

Darüber hinaus müsste das Urteil erforderlich sein. Erforderlich ist es, wenn es kein geeigneteres, gleich wirksames Mittel gegeben hätte den Zweck zu verfolgen.<sup>22</sup> Die Alternative wäre zuerst ein milderer Urteil selbst gewesen. So wäre bspw. eine niedrigere Geldstrafe in Betracht gekommen. Ob eine niedrigere Geldstrafe L aber tatsächlich dazu bewegt hätte, ihre ablehnende Haltung gegenüber der Polizei ehrschützenswürdig zu äußern, ist zweifelhaft. Außerdem hätte das OLG auch die Möglichkeit gehabt, die Revision nicht zu verwerfen. Dann aber wäre der Zweck nicht mehr in dem Maß verfolgt worden, wie es jetzt der Fall ist. Es gibt kein milderer Mittel, welches denselben Ehrschutz gewährleistet. Folglich war das Urteil erforderlich.

**(4) Angemessenheit**

Das Urteil müsste im Verhältnis zum Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit auch angemessen gewesen sein. Die Wechselwirkungslehre kommt bei der Abwägung im Einzelfall über die Sinndeutungsebene und die Normanwendungsebene zum Ausdruck.<sup>23</sup>

Liegt die eine Äußerung vor, muss für die weitere Auseinandersetzung die ihr zugeschriebene Bedeutung sinngemäß berücksichtigt werden. Schließlich bildet nicht die Äußerung als solche, sondern die ihr zugeschriebene Bedeutung die Grundlage der rechtlichen Bewertung.<sup>24</sup>

Im Rahmen der Normanwendungsebene ist eine Abwägung der konkret betroffenen Interessen vorzunehmen. Es genießt von vorneherein weder Art. 5 Abs. 1 GG noch das kollidierende Rechtsgut Vorrang.<sup>25</sup> Sobald die Menschenwürde angegriffen oder Schmähkritik ausgeübt wird, findet jedoch auch die

Meinungsfreiheit ihre Grenze.<sup>26</sup>

Es wird weder die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG angegriffen, noch steht die Diffamierung einer Person bei der Aussage im Vordergrund. Durch die Bezeichnung aller Polizisten als Bastarde wird viel eher die Ehre der Beamtinnen und Beamten verletzt. Gegenüber stehen sich damit der Ehrschutz der Polizistinnen und Polizisten und die Meinungsäußerungsfreiheit der L. Mit dem A.C.A.B - Aufnäher kommuniziert L eine ablehnende Haltung gegenüber der Polizei. Die Aufnäher 1 3 1 2 stehen durch die einschlägige Positionierung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Parole und verstärken diesbezüglich die ablehnende Aussage.

Adressat von A.C.A.B ist grundsätzlich die gesamte Polizei. Indem L die Aufnäher im Stadion bei der Einlasskontrolle in dem Wissen trägt auf Polizisten zu treffen, verkleinert sie diesen Adressatenkreis zumal sie die anwesenden vier Polizeibeamte persönlich kennt. Indem sich L jedoch nicht weiter auf die Einlasskontrolle konzentriert, als die anderen Fußballfans, stellt sie gerade keinen persönlichen Bezug her. Die vier anwesenden Polizistinnen und Polizisten werden dementsprechend nur in ihrer Funktion als Beamte angesprochen. Der sichtbare A.C.A.B - Aufnäher gilt nicht der Person des anwesenden Polizeibeamten, sondern dem Träger öffentlicher Gewalt, den er während seiner Arbeit im Stadion repräsentiert. Die eingesetzten Polizisten werden damit zur Teilgruppe der gesamten Polizei.

Etwas Anderes kann sich aus der inneren Absicht der L ergeben. Schließlich wusste L, dass ebendiese Polizisten während des Spiels an der Einlasskontrolle im Einsatz sind. Dass sie absichtlich zu dem Spiel auf dem sie die anwesenden Polizisten kennt geht, zeigt, dass L sich bewusst war, dass diese sie wahrnehmen können. Naturgemäß sind aufgrund der hohen Besucherzahlen jedoch stets viele Polizeibeamte während eines Fußballspiels im Einsatz. Gerade bei den Einlasskontrollen treffen die Massen der Zuschauer

22 BVerfGE 30, 292 (316); Hufen, Staatsrecht II (Fn. 19), § 9 Rn. 21.

23 Epping, Grundrechte (Fn. 3), Kap. 5 Rn. 250.

24 BVerfGE 93, 266 (295); Epping, Grundrechte (Fn. 3), Kap. 5 Rn. 251; Grimm (Fn. 18), NJW 1995, 1697 (1700).

25 Schulze-Fielitz in: Dreier (Fn. 5), Art. 5 I, II Rn. 160; Grimm (Fn. 18), NJW 1995, 1697 (1702).

26 BVerfGE 93, 266 (293); Epping, Grundrechte (Fn. 3), Kap. 5 Rn. 255.

aufeinander, sodass für L vorher nicht planbar war auf welchen Beamten sie trifft. Dafür spricht des Weiteren, dass L sich während der Einlasskontrolle nicht auffällig gegenüber den Anwesenden verhielt. Sie war überwiegend in ihrer Fan-Gruppe und konzentrierte sich nicht mehr als Andere auf die Einlasskontrolle. Sie selbst richtete ihre Aussage dadurch nicht direkt an die anwesenden Polizisten, selbst wenn sie vorher wusste, dass sie auf die Polizisten treffen kann.

Letzten Endes spiegelt das allgemein gleichgültige, alltägliche Verhalten der L gegenüber den anwesenden Beamtinnen und Beamten die Allgemeinheit der Parole selbst. Ohne einen konkreteren Bezug zu einem individualisierbaren Adressaten behält die Äußerung der L ihren Aussagewert als generelle Ablehnungshaltung gegenüber der Polizei. Auch wenn diese generelle Ablehnungshaltung von vier Polizisten wahrgenommen wird, heißt das nicht, dass sich die Ablehnung auf diese beziehen soll. Das Verhalten der L ist gerade nicht darauf ausgelegt, diese Vier mehr als alle anderen Beamtinnen und Beamten, die Teil des gesamten Kollektivs Polizei sind, in der Ehre zu verletzen. Der Angriff auf die Ehre ist damit ein Angriff auf die Ehre der Polizei selbst und wird maximal konkretisiert auf alle während des Fußballspiels Eingesetzten. Im Verhältnis zu diesem großen Kollektiv, verringert sich die Ehrverletzung jedes einzelnen Beamten. Insbesondere bei einer weit gefassten Aussage wie A.C.A.B reicht diese Ehrverletzung nicht aus, um die Meinungsäußerungsfreiheit bezüglich der Aussage einzuschränken. Gerade weil auch eine Parole wie „All Cops Are Bastards“ als negative Stellungnahme zu der Polizei von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt ist und ihr damit der wichtige Charakter dieses Freiheitsrechts zugutekommt, ist das Tragen der Aufnäher während der Einlasskontrolle nicht genug für das Überwiegen der pauschalen Ehrverletzung.

Die Anwendung des § 185 StGB im Einzelfall war demnach in Abwägung zu der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG nicht angemessen.

### (5) Zwischenergebnis

Die konkrete Entscheidung im Einzelfall ist nicht gerechtfertigt.

### c) Zwischenergebnis

Es liegt ein verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Eingriff in Art.5 Abs. 1 GG vor.

### II. Artikel 2 Abs. 1 GG

Mit der Eröffnung des sachlichen Schutzbereichs des Art. 5 Abs. 1 GG tritt Art. 2 Abs. 1 GG als subsidiär zurück.

### III. Zwischenergebnis

Es liegt ein verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Eingriff in Art. 5 Abs. 1 GG vor. Die Verfassungsbeschwerde der L ist somit begründet.

### C. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der L ist zulässig sowie begründet und hat demnach Aussicht auf Erfolg gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 23, 90ff. BVerfGG.

## Fazit

Das Bundesverfassungsgericht bleibt seiner bisherigen Rechtsprechung treu. Allerdings muss in jedem Fall auf die individuelle Interessenabwägung im Einzelfall abgestellt werden. So ist es nicht immer selbstverständlich, dass die Meinungsäußerungsfreiheit der Strafbarkeit einer Kollektivbeleidigung überwiegt. Deutlich wird das in der A.C.A.B – Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.06.2017.<sup>27</sup> In dieser Entscheidung ging es um einen Stoffbeutel mit dem Aufdruck „A.C.A.B – All CATS are BEAUTIFUL“, der ostentativ vor Polizeibeamten zur Schau gestellt wurde. Nachdem der Beschwerdeführer von allen vorangegangenen Instanzen zu einer Geldstrafe wegen Beleidigung i.S.d.

<sup>27</sup> BVerfG NJW 2017, 2607.

§ 185 StGB verurteilt wurde, entschied das Bundesverfassungsgericht, dass in diesem Fall der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit gerechtfertigt ist. Der Unterschied zum oben besprochenen Fall liegt hierbei in der hinreichend konkretisierbaren Polizistengruppe. Indem der Stoffbeutel offensichtlich und überdeutlich zur Schau gestellt wurde, wurden Beamtinnen und Beamte unmittelbar angesprochen. Das Bundesverfassungsgericht zeigt damit, dass der Ehrschutz von Beamtinnen und Beamten eben auch überwiegen kann und es immer auf den konkreten Einzelfall ankommt. Vor dem Hintergrund sind die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Kriterien sehr breit aufgestellt.<sup>28</sup> In der Klausur kommt es daher insbesondere darauf an den Personenkreis und die Art der zur Schau Stellung gründlich herauszuarbeiten. Im Anschluss wird mit guter, ausführlicher und differenzierter Argumentation beinahe jedes Ergebnis tragfähig sein.

---

<sup>28</sup> Muckel, (Fn. 8), JA 2017, 876 (877).